

Beilage XXXVI.

B e r i c h t

des volkwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Schoppernau um Hilfe gegen einen erlittenen Wasserichaden.

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Schoppernau im Bregenzerwalde wurde, wie das in Rede stehende Gesuch ausführt, in der Nacht vom 29. auf 30. November d. Js. von einem für die kleine und wenig bemittelte Gemeinde schweren Unglücke getroffen; die Fluthen des Hochwassers der Ach, welche letztere nach dem allgemeinen Urtheile allda seit mehr als 30 Jahren nie mehr diese Höhe erreichte, rissen drei Brücken, wovon zwei hölzerne und eine steinerne gewölbte, dann große Strecken Wührungen, die zum Schutze der Felder und Wege dienten, hinweg. Unter den fortgerissenen Wührungen hatte ein Theil schon seit mehr als 20—30 Jahren gegenüber jedem Anprall von Hochwasser Stand gehalten, ein Theil war im Sommer 1884—85 neu erstellt worden. Das Unglück traf um so härter und empfindlicher, nachdem gerade für Wührbauten, Aufdammungen und Erstellung einer neuen Brücke in den Jahren 1884—85 eine Summe von 5130 fl. verausgabt wurde und die Gemeinde Schoppernau sich aus eigener Kraft bis zur Erschöpfung angestrengt hatte, diese Bauten zu dem doppelten Zwecke auszuführen, um

1. sich vor leicht passirbarem Unglücke zu sichern und die Felder vor Wasserichaden zu schützen
2. ein Terrain von ungefähr 16 Joch zur Aufschlammung und Kultivirung in schöner Lage zu gewinnen.

Der angerichtete Schaden beziffert sich nach vorläufigen Erhebungen ohne Ueberschätzung auf 5400 fl., außerdem wurde das Achbett durch Schotter so bedeutend erhöht, daß es große Strecken höher liegt als die Felder und Wiesen und sohin die Forderung herantritt neuerdings Wührungen und Bauten zu errichten, um wenigstens die bestehenden Felder und Wiesen vor Wasser zu schützen, es ist aber der Gemeinde Schoppernau beinahe unmöglich auch nur das dringendst Nothwendige zu erstellen, geschweige die Herstellungen weiter zu führen, indem sie sich wie bereits erwähnt, bei Erstellung der nun verheerten Bauten fast über ihre Kräfte angestrengt hat.

In dieser bedrängten Lage wendet sich die Gemeinde an den Landtag um Hilfe, beruft sich hierbei auf den Landtagsbeschuß vom 29. August 1884, 8. Sitzung, und bittet, die diesbezüglichen geeigneten Erhebungen pflegen zu lassen und auf Grund derselben in Erwägung zu ziehen, ob und welche Vorkehrungen allenfalls im Sinne der beiden Gesetze vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 und 117 getroffen und unternommen werden könnten. Ganz analog und anwendbar für diesen Fall

hält die Gemeinde den §. 4, Zl. 2, lit. a, sowie noch präziser den Punkt 1 des §. 6 des erstgenannten Gesetzes.

Von den beiden Reichsgesetzen vom 30. Juni 1884, Nr. 116 und 117 betrifft bekanntlich das erstere die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und das zweite die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern. Durch den Landtagsbeschluß vom 29. August 1884 wurde der Landesauschuß beauftragt, die ihm geeignet scheinenden Erhebungen zu pflegen und auf Grund derselben in Erwägung zu ziehen, ob und welche Meliorationen, Verbauung von Wildbächen etc. entweder bereits begonnen sind oder allenfalls auf Grund der beiden obigen Gesetze unternommen oder wirksam gefördert werden könnten, erforderlichen Falles die betreffenden Gemeinden auf den Inhalt dieser Gesetze aufmerksam zu machen, und über den Erfolg in nächster Session Bericht zu erstatten.

Ueber die Erfüllung dieses Auftrages enthält der in gegenwärtiger Session erstattete Rechenschaftsbericht des Landesauschusses unter I. C. 2 die sachgemäßen Auskünfte.

Da der Wasserschaden in Schoppernau erst mit 30. November d. Js., also während dieser Landtagsession eingetreten ist, so hat der von der Gemeinde angerufene Landtagsbeschluß vom 29. August 1884 hier nur insofern eine Bedeutung, als die Gemeinde Schoppernau durch denselben veranlaßt wurde, auf die Wohlthat der fraglichen Gesetze für die auf ihrem Gebiete nothwendig gewordenen Wasserbauten zu reflektiren.

Auf Grundlage des ersteren Gesetzes, dessen Bestimmungen die Gemeinde Schoppernau auch auf ihr Wasserbauunternehmen angewendet wissen möchte, ist erst jüngst eine Regierungsvorlage zu einem Landesgesetze wegen Regulirung der Rheindämme im Landtage eingebracht worden.

Zur Beurtheilung der Ausdehnung, Wichtigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit der in der Gemeinde Schoppernau nothwendigen wasserbaulichen Herstellungen sind vor allem andern technische Vorerhebungen und ein auf Grund derselben entworfenes Gutachten vorzüglich auch über den Kostenpunkt erforderlich. Je nach dem Ausfall dieses Gutachtens wird es sich dann zeigen, ob das Unternehmen von solcher Tragweite ist, daß für dessen Unterstützung durch ein besonderes Landesgesetz im Rahmen des §. 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884 Nr. 116 Vorsorge getroffen werden müßte oder ob es sich nur um eine kleinere Melioration im Sinne des §. 12 des mehrerwähnten Gesetzes handelt, deren Unterstützung aus dem im Staatsvoranschlage dem Ackerbauministerium unter dem Titel „Subventionen“ eingeräumten Credite durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt wird.

Würden das technische Gutachten und die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse wirklich die Vorsorge durch ein besonderes Landesgesetz bedingen, so müßte wegen Erlangung der gesetzlich normirten Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde und Festsetzung aller weiteren Bestimmungen, insbesondere über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens und den Kostenvoranschlag etc. mit der hohen Regierung in Unterhandlung getreten werden. Wenn aber das Resultat der Vorerhebungen die Herstellungen als eine kleinere Melioration darstellen wird, was sie nach den Darstellungen des Gesuches selbst wohl nur sein werden, so könnte ohne weiters hiefür um eine entsprechende Subvention beim k. k. Ackerbauministerium eingeschritten und sohin der Gegenstand dem Landtage in nächster Session ebenfalls zur eventuellen Botirung einer Unterstützung aus Landesmitteln wieder vorgelegt werden.

Um der von der Wasserverheerung hart betroffenen Gemeinde Schoppernau entgegen zu kommen erscheint es nicht unbillig die erforderlichen Vorerhebungen auf Landeskosten pflegen zu lassen, und wird demgemäß vom volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellt der

A n t r a g :

Der Landesauschuß werde beauftragt,

1. über die Ausdehnung, Wichtigkeit und das voraussichtliche Kostenverhältniß der in der Gemeinde Schoppernau aus Anlaß der Wasserverheerungen in der Nacht

- vom 29. auf den 30. November 1885 nothwendig gewordenen wasserbaulichen Herstellungen die Vorerhebungen unter Verwendung des Landeskultur-Ingenieurs zu pflegen und nach Maßgabe des Resultates zur Sicherstellung der Ausführung des Unternehmens entweder
2. eine Vorlage für ein Landesgesetz im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 vorzubereiten, sich zu diesem Zwecke wegen Erlangung der gesetzlich normirten Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde und Festsetzung aller weiteren Bestimmungen mit der hohen Regierung in das Einvernehmen zu setzen, oder aber
 3. für das Unternehmen um eine entsprechende Subvention beim k. k. Ackerbauministerium einzuschreiten und sonach den Gegenstand dem Landtage in nächster Session zur allfälligen Botirung einer Unterstützung aus Landesmitteln wieder vorzulegen.

Bregenz, am 21. Dezember 1885.

Johannes Thurnher,
Obmann.

F. J. Schneider,
Berichterstatter.

